

Schweiz

Update vom 09.02.2021

Das Schweizer Bundesamt für Gesundheit BAG hat heute die neuen Regeln für die Einreise in die Schweiz veröffentlicht. Sie finden diese unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-1186482803>.

Solange die Betriebe nicht aus einem Risikogebiet (das sind nach wie vor Sachsen und Thüringen) einreisen und als Reisemittel nicht das Flugzeug, die Bahn, ein Schiff oder einen Bus wählen, ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Regelung.

Stand zum 07.01.2021

Einreisen aus Deutschland und allen weiteren Schengen-Staaten (bis auf einzelne Regionen) sowie die im [Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3](#) als Ausnahmen aufgeführten Drittstaaten sind nach den gewöhnlichen Einreisevoraussetzungen möglich.

In der Schweiz gilt jedoch Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten. Die Liste dieser Staaten und Gebiete wird regelmäßig aktualisiert.

Die Schweiz hat ihre Liste der Risikoländer mit Wirkung ab dem 28. Dezember aktualisiert. Diesmal ist Deutschland dabei, allerdings nur mit dem Bundesland Sachsen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-504302117>.

Für Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) und die üblichen Anwendungsbestimmungen.

Weitere Informationen zu den Vorschriften für die Dienstleistungserbringung erhalten Sie von unserem Team der Außenwirtschaftsberatung und beispielsweise auf der [Homepage der Handwerkskammer Freiburg](#) und dem [Staatssekretariat für Migration SEM](#).

Quelle: HWK Freiburg und HWK Niederbayern